

# Wie werden die **Entschädigungsleistungen** aus dem Maschinenversicherungsvertrag beschrieben, ermittelt und ausgezahlt?

*Nachdem in den beiden vorherigen Teilen dieser Reihe die Maschinenversicherung nach AMB 2008 oder ABMG 2008 als eine geeignete und zeitgemäße Allgefahrendeckung erkannt wurde, die Bildung der Versicherungssumme und der Beträge erfolgte, geht es nun in diesem letzten Teil um die Schadenbearbeitung, Umfang der Entschädigung und Zeitwertentschädigung im Totalschadenfall.*



Von **Christoph Harden**

Christoph Harden ist Geschäftsführer der Schaden-support GmbH und Referent an verschiedenen Instituten. Der gelernte Maschinen Schlosser und studierte Diplom-Ingenieur hat Erfahrungen bei verschiedenen Versicherern gesammelt und war unter anderem Mitglied in einem GDV Ausschuss.

Es geht darum, aus dem beschriebenen Papier des Vertrages nach Zahlung der Beiträge den vertraglichen Anspruch des Versicherungsnehmers für unvorhergesehene Schäden zu ermitteln, die dem Grunde nach ersatzpflichtig (siehe Teil 1 in AssCompact 12/2013) sind.

Die Entschädigungsberechnung findet erst Anwendung, wenn ein dem Grunde nach ersatzpflichtiger Versicherungsfall vorliegt: Also ein Sachschaden, der an der versicherten Sache eingetreten sein muss. Die anschließende Deckungsprüfung bestimmt die „Ersatzleistung der Höhe nach“. Nicht nur die Kosten, sondern der übergeordnete Begriff der Aufwendungen umschreibt die Entschädigungsleistung. Dieser Begriff umfasst auch die Gebühren oder andere nicht in Geldeinheiten (Euro) bemessene Leistungen. Der Aufwand ist allgemein ein Maß für den Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen. Der Aufwand ist quantitativ und kann in Geldeinheiten, Arbeitsstunden, Materialbedarf, Gebühren etc. bewertet werden. Dem Aufwand steht der Ertrag gegenüber.

## *Unterscheidung Teil- und Totalschaden*

Die Maschinenversicherungen sind anders als die Feuerversicherungen keine reine Neuwertversicherung. Es handelt sich um eine Zeitwertversicherung für den seltenen Totalschadenfall. Im häufigen Teilschadenfall (Frequenzschäden) jedoch, leistet der Maschinenversicherer bis zur Grenze der Entschädigung, Neuwertersatz, jedoch nicht mehr als den Zeitwert.

## § 7 Umfang der Entschädigung (AMB 2008)

### 1. Wiederherstellungskosten

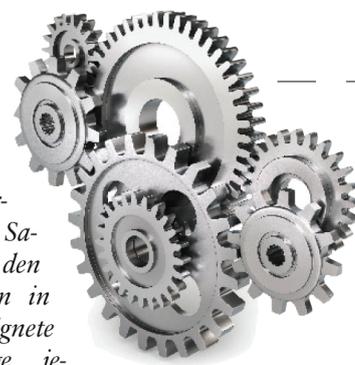
*Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.*

*Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.*

Wiederherstellungskosten + Reste < Zeitwert => Teilschaden, sonst Totalschaden!

Ob ein Teil- oder Totalschaden vorliegt, wird durch Klärung des Zeitwertes und der voraussichtlichen Wiederherstellungskosten ermittelt. Je näher die Wiederherstellungskosten an den Zeitwert heranreichen, desto früher wird ein Schaden als Totalschaden abgerechnet. Grund ist, dass der Versicherer durch die Fortführung des Vertrages das Risiko der umfangreichen Reparatur und auch die unkalkulierbaren zusätzlichen Kosten während der Reparatur trägt. Basis für die Ermittlung des Zeitwertes ist der Neuwert (siehe Teil 2 in AssCompact 01/2014) der versicherten Sache. Durch einen Abzug wird der Neuwert verringert. Es erfolgt eine Art Abschreibung, die der kalkulatorischen Abschreibung gleicht. Es handelt sich nicht um steuerliche Abschreibungen, sondern um Faktoren (Abschläge), die den technischen Wert der Anlage unmittelbar vor Eintritt des Schadens bestimmen. Auch Alter und Abnutzung spielen eine Rolle.

Es wird der wichtige Begriff der Abnutzung eingeführt. Das Wort „insbesondere“, grenzt die Bestimmung nicht nur auf Abnutzung ein, sondern lässt weitere Aspekte zur Zeitwertbestimmung zu. Eine einfache und praktikable Zeitwertbestimmung lässt sich durch eine Händlerumfrage für eine vergleichbare Maschine, nach gleicher Art und Güte, herbeiführen. Der gesunde Interessenkonflikt zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer führt in der Regel zum richtigen Zeitwert, meis-



© electriceye - Fotolia.com

tens sind die Zeitwerte nicht auf Kommastellen genau, sondern werden aus einem Werterahmen heraus gemeinsam bestimmt. Sollte im Schadenfall die genaue Bestimmung des Zeitwertes nicht gemeinsam mit Versicherungsnehmer, Vermittler und Versicherer zustande kommen, erscheint es sinnvoll, diesen durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen oder anhand der „Leitsätze zur Bewertung von Maschinen“ zu ermitteln.

### Teilschaden

Bei den Maschinenversicherungsbedingungen handelt es sich im Wesentlichen um eine Reparaturkostenversicherung, die kalkulatorisch hauptsächlich für Teilschäden (ca. 70–80% der Entschädigungsleistung) aufkommt. Grundsätzlich sind Reparaturkosten und die Aufwendungen zur Wiederherstellung zu trennen, da durch die Reparatur eines Schadens sinnvollerweise häufig auch nicht schadenbedingte Reparaturen und Überholungen mit ausgeführt werden. Der Versicherungsnehmer wird während der schadenbedingten Ausfallzeit diese Arbeiten mit ausführen lassen. Vermittler und Versicherer werden diese Kosten bei der Rechnungsprüfung erkennen, besprechen und im Rahmen der weiteren Bestimmungen abrechnen.

### Entschädigungsberechnung im Teilschadenfall

#### § 7 Umfang der Entschädigung (AMB 2008)

##### 2. Teilschaden

*Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.*

Die notwendigen Aufwendungen in den früheren betriebsfertigen Zustand sind zu ersetzen. Das Wort notwendig trennt die schadenbedingten Aufwendungen von den gesamten Reparaturkosten ab. Als früherer betriebsfertiger Zustand wird der Zustand betrachtet, der unmittelbar vor Eintritt des Schadens vorlag.

*Wie sieht es mit dem schadenbedingten Aufwand (Kosten) aus?*

Die normalen Aufwendungen sind beispielhaft (insbesondere) beschrieben:

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
  - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
  - cc) De- und Remontagekosten;
  - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
  - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
  - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren

*der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.*

*Was heißt hier Abzug für Wertverbesserung („nfa“)?*

Die Wiederherstellungskosten unter Abzug einer Wertverbesserung sind hingegen enumerativ bestimmt. Der Abzug „neu für alt“ oder „nfa“ bezieht sich auf Teile der Maschinen, die einem Verschleiß unterliegen und als Folge von ersatzpflichtigen Schäden (siehe Teil 1 in AssCompact 12/2013) versichert sind. Zusätzlich werden die Verschleißteile von Verbrennungsmotoren, Transportbändern, Akkumulatoren sowie Röhren berücksichtigt.

Hintergrund ist eine ständige Diskussion über die Versicherung von Verschleißteilen, die durch unvorhergesehene Schäden beschädigt wurden. Es wurden Abschreibungsquoten schon in den 50er Jahren vereinbart, die sich bis heute als praktikable Lösung bewährt haben.

*b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an*

- aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
- cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10% pro Jahr, höchstens jedoch 50%.

Alle Bestandteile, die nicht mit einem festen Abzug beschrieben sind, werden nach dem Wert der Teile unmittelbar vor Schadeneintritt bewertet. Die Abschreibung wäre möglich bis zum Restwert Null, wenn diese vor dem Schaden bereits vollständig verschlissen sind. Häufig werden folgende Parameter herangezogen wie Standzeit, Betriebsstunden, Verschleißmarken, Stichmaße oder Alter der Röhren.

*Wie sieht es mit dem nicht schadenbedingten Aufwand (Kosten) aus?*

Analog zum Allgefahrengedanken – nur der Ausschluss zählt – (siehe Teil 1 in AssCompact 12/2013) sind die nicht schadenbedingten Kosten ebenfalls als abschließende Aufzählung beschrieben. ▶

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.  
Wird eine Konstruktionseinheit, zum Beispiel ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgetauscht, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden;  
Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
  - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
  - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
  - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
  - gg) Vermögensschäden.

Alle Kosten, die unabhängig vom Schadenfall entstehen, gehören nicht zu den Wiederherstellungskosten, zum Beispiel Verbesserungen, Änderungen, Wartungs- und Überholungskosten. Das bedeutet, dass der Versicherer diese „ohne Kosten“ nachweisen muss. Wichtig in diesem Zusammenhang ist ein einfacher Leitsatz:

Wartungsvertrag und Versicherungsvertrag stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich.



Bei Material-, Ausführungs-, Konstruktionsfehlern oder Mängeln wird der Hersteller oder der Versicherungsnehmer im Zuge der Schadenverhütung Änderungen oder auch Verbesserungen durchführen lassen, die nicht ersatzpflichtig sind. Wichtig hierbei ist, dass es Kosten sind, die über die Wiederherstellung hinausgehen und den Versicherungsnehmer besser stellen. Berücksichtigt wird die zunehmende technische Entwicklung, dass ganze Baugruppen, die wie zum Beispiel bei Getrieben, Motoren, Hydraulikpumpen oder Steckkarten etc. vollständig gewechselt werden, obwohl eine Reparatur möglich und günstiger ist. Hintergrund ist, dass der Austausch zügiger erfolgt und nicht nur schadenbedingte Wiederherstellung betrieben wird, sondern auch unbeschädigte Teile ersetzt werden. Hierbei wird auch Ausfallzeit reduziert (nicht versicherter Vermögensschaden).

Grundsatz für die Bewertung ist, dass die Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit erfolgen kann. Gern wird hier seitens der Hersteller der versicherten Sache mit dem Argument der Gewährleistung taktiert. Der Reparaturbetrieb bietet ebenfalls Gewährleistung bzw. Nacherfüllung aus Reparaturauftrag. Der Hersteller wird auch nur für das Austauschteil Gewährleistung übernehmen.

Somit werden bis zum Preis einer neuen Konstruktionseinheit nur die schadenbedingten Kosten entschädigt. Wichtig bei der Wiederherstellung durch Konstruktionseinheiten ist die Berücksichtigung der Altteilgutschrift. Der Hersteller wird zunächst den Neupreis der Konstruktionseinheit berechnen und später nach genauer Kenntnis der Beschädigung eine Altteilgutschrift gewähren. Ist ein Austauschpreis berechnet, so ist eine pauschale Altteilgutschrift bereits einkalkuliert. Die Abzüge werden durch Vergleich der Reparaturkosten zum Austauschpreis ermittelt. Sollte sich hierbei herausstellen, dass die Reparaturkosten höher sind als der Austauschpreis, so werden die Kosten für die Konstruktionseinheit entschädigt.

Wagnis und Gewinn bleiben bei den abzurechnenden eigenen Kosten unberücksichtigt. Das unternehmerische Risiko ist nicht versichert. In der Praxis beträgt der Selbstkostensatz für Facharbeiten in eigener Regie 40 Euro/Stunde (Stand 2013).

Für wichtige Maschinen in der Produktion kommt es vor, dass der Versicherungsnehmer sich eine sofortige endgültige Reparatur nicht leisten kann oder die Lieferung wichtiger Ersatzteile mehrere Wochen oder gar Monate dauert. Dann werden vorläufige, behelfsmäßige oder provisorische Reparaturen mit dem Einverständnis des Versicherers durchgeführt. Diese Kosten gehören nicht zu den schadenbedingten Wiederherstellungskosten. Hintergrund hierfür ist die Reduzierung der Vermögensschäden durch Betriebsausfall. In diesen Fällen lässt sich mit dem Versicherungsnehmer gut über eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung nach den AMBUB 2008 sprechen.

Reparaturprovisorien sollten grundsätzlich möglichst frühzeitig gemeinsam abgesprochen werden, um später eine korrekte Schadenabrechnung durchzuführen, da die Reparaturfirmen ihre Rechnungen entsprechend gliedern müssen. Es handelt sich ggf. auch um Gefahrerhöhungen.

Da die Maschinenversicherung eine Sachversicherung ist, sind nur die Kosten für Sachschäden gedeckt. Alle anderen Vermögensschäden sind nicht gedeckt.

Beispiele für Vermögensschäden wären: Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte, Nutzungsausfall, Leistungspreise, entgangener Gewinn und fortlaufende Kosten, Pönalen und merkantiler Minderwert.

*Wie sieht die Schadenbearbeitung in der Praxis aus?*

Am Anfang steht das Feuer!

1. Ereignis (Ort, Datum, Zeit):

- Schadenmeldung mit Ort, Hergang, Beteiligten.
- Sachschadennachweis führen (Fotos, Befunde, Teile aufbewahren).

2. Reparatur:

- Reparaturbefunde erstellen, anfordern und zusenden.
- Angebote einholen und kostengünstig den Reparaturauftrag vergeben.
- Reparaturkostenrechnungen mit zugehörigen Tätigkeitsnachweisen anfordern und zusenden.

3. Sachverstand ggf. hinzuziehen:

- Sachverständige (interne oder externe) einschalten.
- Schadenteile untersuchen lassen.

4. Die Ersatzpflicht „dem Grunde nach“ feststellen!

- Ursache (Gefahren, die gewirkt haben, um den Schaden entstehen zu lassen).
- Keine ausgeschlossene Gefahr (typischerweise Gewährleistung, Verschleiß) hat gewirkt.

5. Die Ersatzpflicht „der Höhe nach“ feststellen!

a) Ermittlung der Kosten

- Schadenbedingte Wiederherstellungskosten grob ermitteln.
- Ermittlung der verwertbaren Reste.
- Ggf. Akontozahlungen nachweisen, anfordern bzw. auszahlen.

b) Teilschadenfall (häufigster Fall!):

- Rechnungsprüfung durch den Vermittler und Versicherer
- Reparaturkosten in nicht schadenbedingte Kosten und schadenbedingter Wiederherstellungsaufwand aufteilen und ermitteln.
- Restwerte abziehen.
- Berücksichtigung der Kostenpositionen.
- Klärung ggf. vorliegender Unterversicherung / Quotelung (selten).

c) Totalschaden (Wiederherstellungskosten – Reste > Zeitwert):

- Zeitwertermittlung
- Berücksichtigung der Kostenpositionen
- Restwerte abziehen
- Klärung ggf. vorliegender Unterversicherung/Quotelung (selten).

d) Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes.

e) Entschädigungsbetrag feststellen.

f) Ggf. Akontozahlungen abziehen und Restentschädigungen bestimmen.

6. Zahlungsweg bzw. Empfangsberechtigung klären:

- Sicherungsgläubiger vorhanden?
- Abtretung an den Reparaturbetrieb erfolgt?
- Makler- bzw. Vermittlervollmacht klären.
- Die Entschädigung wird binnen 14 Tagen fällig, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

7. Zahlung der Entschädigung als befreiende Leistung des Versicherers an den Versicherungsnehmer.

8. Ablage des Versicherungsfalles und zukünftige Vertragsbearbeitung:

- Schadenverlauf klären.
- Technische oder vertragliche Sanierung anstoßen.

Am Ende steht die Entschädigung und die Befriedigung des Sacherhaltungsinteresses!

Die Ermittlung der Entschädigung zur Maschinenversicherung steht nicht in Konkurrenz zu Service- oder Wartungsverträgen. Eine wirtschaftliche und technische Betrachtung der gesamten Reparaturkosten ist notwendig, die den Neuwertersatz in den früheren betriebsfähigen Zustand der versicherten Sache darstellt. Die nicht schadenbedingten Kosten für Vermögensschäden, Wartungs- und Verbesserungsmaßnahmen gehören nicht zum Deckungsumfang. Diese sind von den schadenbedingten Wiederherstellungskosten abzugrenzen. Die namhaften Technischen Versicherer halten hierfür erfahrenes Personal und Schadeningenieure bereit, um eine sach- und fachgerechte Regulierung umzusetzen. Die Versicherungsmakler und -vermittler werden den Regulierungsprozess begleiten und auf eine schlanke Regulierung achten. Im Verlauf der langfristigen Geschäftsverbindung werden sich Versicherungsnehmer und Versicherer mit mehreren Fällen beschäftigen und beide Parteien müssen in der Schadenbearbeitung aufeinander eingehen. Eine gute Schadenbearbeitung durch den Versicherungsmakler, -vermittler und den Versicherer ist das beste Argument, diese Spezialversicherung erfolgreich am Markt umzusetzen. ■

### Zum Thema

Am 11. und 12.03.2014 findet in Köln ein Grundlagen-seminar zur Maschinenversicherung (AMB 2011 & ABMG 2011) statt. Veranstaltet wird das Seminar von der MWV GmbH, einer der Referenten ist Christoph Harden. Im Rahmen dieses Seminars können Weiterbildungspunkte der Initiative gut beraten gesammelt werden. Weitere Informationen unter [www.mwv-seminare.de](http://www.mwv-seminare.de).